

53. Welchen Einfluß hat die Nichtbeobachtung der Vorschrift des § 88 Abs. 4 Nr. 7 der preuß. Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (GS. S. 233) auf die Gültigkeit der abgegebenen Erklärungen?

V. Zivilsenat. Urtr. v. 6. April 1910 i. S. Gemeinde R. (Rl.) w. B.-West-Terrain N.-G. (Bekl.). Rep. V. 193/09.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Revision konnte keinen Erfolg haben, da ihr gegen das Urteil des Berufungsgerichts erhobener Angriff, daß es auf unrichtiger Anwendung des § 88 der preußischen Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891. (GS. S. 233) beruhe, der Begründung entbehrt.

Das Berufungsgericht hat den Vertrag . . ., in dem nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsurteils die Gemeinde B. der Beklagten gegenüber Verbindlichkeiten übernommen hat, für ungültig erklärt, weil in der Urkunde der betreffende Gemeindebeschuß nicht angeführt, die Urkunde auch nicht mit dem Gemeindefiegel versehen ist. Mit diesem Ergebnis befindet sich das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit den Urteilen des Reichsgerichts vom 2. Juni 1905 (III. Senat; Jur. Wochenschr. 1905 S. 446), vom 4. Dezember 1906 (II. Senat; Entsch. d. RG.'s in Zivilf. Bd. 64 S. 409), vom 20. Dezember 1907 (VII. Senat; Entsch. d. RG.'s in Zivilf. Bd. 67 S. 269) und vom 22. Mai 1908 (VII. Senat; Entsch. d. RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 407). Auch die Wissenschaft vertritt fast ausschließlich diesen Standpunkt,

vgl. Schneider im Verwaltungsarchiv 1907 S. 252; Reil, Landgemeindeordnung § 88 Anm. 31; Böhm im Archiv f. öffentl. R. Bd. 21 S. 245, Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 30 S. 329, und für § 56 Nr. 8 Städteordnung Ledermann § 56 Nr. 8 Anm. 4; a. M.: Rußbaum im Archiv für bürgerl. R. Bd. 21 S. 8.

Der I. Zivilsenat hat allerdings in seinem Urteile vom 30. November 1901 (Entsch. d. RG.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 23) eine andere Ansicht vertreten; aber dort handelte es sich um ein namens einer Gemeinde gegebenes Wechselindossament, und die Entscheidung ist auf Grund der Wechselordnung ergangen, weshalb für die anderen Senate, die die Beobachtung der erwähnten Formen für die Gültigkeit des Geschäftes für wesentlich erklärten, keine Veranlassung vorlag, wie das Urteil Entsch. d. RG.'s Bd. 64 S. 409 mit Recht hervorhebt, eine Entscheidung der vereinigten Zivilsenate einzuholen.

Ebenso hat der VII. Zivilsenat in einem Urteile vom 1. März 1910 (Rep. VII. 173/09)¹ insofern einen anderen Standpunkt eingenommen, als er die vorherige Mitteilung des Gemeindebeschlusses durch den Gemeindevorsteher an den anderen Vertragsteil der Anführung des Beschlusses in der Urkunde für gleichwertig erachtet. Es bedarf hier keiner Erörterung darüber, ob diese Auffassung mit Wortlaut und Sinn des Gesetzes vereinbar ist; denn während in dem dem letzteren Urteile zugrunde liegenden Falle das Gemeindefiegel

¹ Inzwischen abgedruckt unter Nr. 21 S. 73 dieses Bandes.

der Urkunde beige druckt war, ist dies bei der Urkunde, die zu dem hier zur Entscheidung stehenden Rechtsstreit Anlaß geboten hat, nicht geschehen. Der VII. Senat gelangt zu seiner neuesten Entscheidung, indem er die Formvorschriften des § 88 B. in reine Formvorschriften und solche von sachlicher Bedeutung sondert, und nur für erstere, zu denen er die Mitunterschrift eines Schöffen und die Beidrückung des Gemeindefiegels rechnet, deren Beobachtung als für die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts unerlässlich bezeichnet. Auch das Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteile vom 21. Dezember 1905 (Entsch. d. Oberverwaltungsgerichts Bd. 48 S. 282) die Beidrückung des Siegels für eine wesentliche Form erklärt, von deren Beobachtung die Gültigkeit des Vertrags abhängt. Dieser Auffassung ist beizutreten; denn andernfalls würde die die Beifügung des Gemeindefiegels anordnende Mußvorschrift des § 88 Nr. 7 ohne jede Bedeutung sein. Mag auch die heutige Verkehrssitte, worauf die Motive zum B. B. (Bd. 1 S. 187) hinweisen (s. auch Koch, AN. § 119, I 5. Anm. 25), der Besiegelung nicht mehr den Wert beilegen, wie in früheren Zeiten, so muß doch davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber diese Bestimmung in § 88 B. nicht ohne erheblichen Grund aufgenommen hat, und zwar dies um so mehr, als § 56 Nr. 8 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 eine gleiche oder ähnliche Bestimmung nicht enthält.

Man wird aber auch nicht annehmen können, daß diese Bestimmung in § 88 B. aus dem vorher in Geltung gewesenen Gesetze vom 14. April 1856, betr. die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie (GS. S. 359), mit den übrigen Formvorschriften einfach herübergenommen worden sei. Denn während zwecks Erleichterung der Geschäftsform statt der Mitunterschrift der Schöffen nur die eines Schöffen, und statt der Beifügung des Gemeindefiegels in beglaubigter Form nur noch dessen Anführung in der Urkunde gefordert wurde, besteht man die Beidrückung des Gemeindefiegels, wie sie in § 10 Nr. 2 des erwähnten Gesetzes vorgesehen war, bei. Die Beidrückung des Siegels erscheint als eine feierliche Form, die zum Ausdruck bringt, daß der Beamte die Erklärung, der das Siegel beige drückt ist, in seiner amtlichen Eigenschaft abgegeben hat, die somit eine gewisse Gewähr dafür bietet, daß der Inhalt der Erklärung als Wille der Gemeinde, in deren Namen sie abgegeben wird, gilt. Ob es zu diesem Zwecke

auch jetzt noch dieser vielleicht etwas altertümlichen Form bedarf, ist von den Gerichten nicht zu prüfen.

Die sämtlichen Gründe, die die Revision für ihre dem Ergebnisse des Berufungsurteils entgegenstehende Ansicht anführt, sind, soweit sie die Beifügung des Gemeindefiegels betreffen, nicht stichhaltig. Es kann nicht zugegeben werden, daß dieses Erfordernis nur für privatschriftliche, vom Gemeindevorsteher und einem Schöffen unterzeichnete Urkunden gelte, dagegen dann wegfallt, wenn eine gerichtliche oder notarielle oder eine in der Form des Art. 12 § 2 AusfG. z. B. B. aufgenommene Urkunde vorliegt. Wie die Vorgeschichte dieser Bestimmung in Verbindung mit Art. 142 EinfGes. z. B. B. ergibt,

vgl. Stranz- Gerhard, Preuß. AusfGes. z. B. B. zu Art. 12, § 2, 1—3,

soll mit dieser Form, der Beurkundung des Vertrages durch einen von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgelegten Behörde bestimmten Beamten, aus Gründen der Geschäftserleichterung und der Kostenersparnis ein Ersatz für die im § 313 B. B. vorgeschriebene gerichtliche oder notarielle Beurkundung gegeben sein. Diese Formvorschrift hat daher mit der in § 88 Nr. 7 B. O. angeordneten nichts zu tun. Es ist daher klar, daß ihre Beobachtung nicht die Innehaltung der letzteren ersetzt. Während im Falle ihrer Nichtbeobachtung durch die erfolgte Auflassung und Eintragung in das Grundbuch gemäß § 313 B. B. eine Heilung eintritt, kann auf gleiche Weise die Nichtbeifügung des Siegels nicht geheilt werden, da der Zweck dieses Erfordernisses ein ganz anderer ist als der der gerichtlichen, notariellen oder amtlichen Beurkundung.

Im vorliegenden Falle dient das Siegel auch nicht, wie die Revision annimmt, dazu, den Urkunden im Rechtsverkehre die Vermutung der Echtheit zu geben, sondern es bezweckt, wie bereits erwähnt, lediglich für die im Namen der einen Seite, der Gemeinde, abgegebene Erklärung eine gewisse Gewähr dafür zu bieten, daß dieselbe auch wirklich namens der Gemeinde abgegeben wird, was nachzuprüfen der beurkundende Beamte gar nicht in der Lage ist, wie dies auch nicht seines Amtes ist. Der Schlüssigkeit entbehrt auch die Behauptung, daß, wenn das von der Urkundsbehörde auf-

genommene Verhandlungsprotokoll keine von den Gemeindeorganen ausgestellte „Urkunde“ sei, auch die Formvorschriften des § 88 Nr. 7 B.D. nicht zu Anwendung kämen; denn das Gesetz spricht nicht von Urkunden, die von Gemeindeorganen ausgestellt sind, sondern lediglich von solchen, in denen die Gemeinde Verbindlichkeiten gegen Dritte übernimmt. Darauf, ob die Beidrückung des Siegels etwas Ungewöhnliches ist, kann es nicht ankommen, wobei zu beachten ist, daß dieses Siegel nicht von dem beurkundenden Beamten, sondern von den im Namen der Gemeinde eine Erklärung Abgebenden beizufügen ist.

Ebenso wenig trifft es zu, daß sich aus der Nichtbeobachtung dieser Form keineswegs ohne weiteres als Folge die Nichtigkeit der Erklärung ergebe. Allerdings besagt § 40 A.R. I. 3, der zur Zeit des Inkrafttretens der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 noch in Kraft war, daß aus der Verabsäumung der gesetzlichen Form die Nichtigkeit einer Handlung nur dann folge, wenn das Gesetz die Beobachtung dieser Form zur Gültigkeit der Handlung ausdrücklich erfordere, und nach § 41 soll in zweifelhaften Fällen die Vermutung dagegen sprechen. Nach der Ausdrucksweise der neueren Gesetze, mindestens seit 1879, bedeutet aber die Wahl des Wortes „muß“ ein solches ausdrückliches Erfordernis bei Vermeidung der Nichtigkeit. Soweit sich, was nicht ersichtlich, die von der Revision angezogene Bemerkung Dernburgs (BGB. Bd. 1 § 135 III) hiergegen richten sollte, würde ihr nicht beizupflichten sein. Es bedarf daher hier zur Feststellung der Nichtigkeit eines Eingehens auf § 125 BGB. nicht. Daß es sich hier um ein den Landesrechten vorbehaltenes Rechtsgebiet, nämlich das der Körperschaften öffentlichrechtlicher Art, handelt, ist bereits in dem Urteile des II. Zivilsenats vom 4. Dezember 1906 (Entsch. d. R.G.'s in Zivilf. Bd. 64 S. 409) eingehend erörtert worden. Dieser Auffassung entsprechend kann denn auch von einer Befreiung der Formvorschrift des Siegelbeidrucks durch das Bürgerliche Gesetzbuch keine Rede sein (Art. 55 Einf.Ges. z. BGB.). . . .

Die Revision rügt ferner ohne Erfolg Verletzung der §§ 242, 157 BGB. Sie verweist selbst auf eine Entscheidung des erkennenden Senats vom 7. Juni 1902 (Entsch. d. R.G.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 5), die an der feststehenden Rechtsprechung festhält, daß Formvorschriften gegenüber die Berufung auf Treue und Glauben ver-

sagen müsse, weil sonst diese Vorschriften bedeutungslos sein würden. Dieses Bedenken sucht sie vergeblich mit dem Hinweise darauf zu beseitigen, daß es sich hier nicht um eine Formvorschrift, sondern um eine überdies zum Schutze der Klägerin bestimmte „Legitimationsform“ handele. Mag diese Erwägung möglicherweise gegenüber der Berufung auf die fehlende Anführung des Gemeindebeschlusses zutreffen, so versagt sie doch unter allen Umständen gegenüber dem fehlenden Gemeindefiegel, dessen Erfordernis nur als Formvorschrift angesehen werden kann. Ebenso wenig kann die Berufung auf § 140 B.G.B. erfolgreich sein, denn abgesehen davon, daß nicht erfindlich ist, wie das nichtige Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen entsprechen sollte, ist nichts dafür beigebracht, daß dieses andere nicht ebenfalls zu seiner Gültigkeit der Beidrückung des Gemeindefiegels bedürfte.“ . . .